S 6 P 33/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Schwerhörigkeit Kinder Beaufsichtigung Verkehrsteilnehmer Gefahren im Straßenverkehr keine Grundpflegeverrichtung
Leitsätze	Beaufsichtigung von schwerhörigen Kindern beim Zurücklegen von Wegen, um von anderen Verkehrsteilnehmern drohende Gefahren abzuwenden, ist kein berücksichtigungsfähiger Hilfebedarf
Normenkette	SGB XI § 14 Abs 4 SGB XI § 15

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 P 33/96
Datum	30.01.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 P 31/98
Datum	10.08.1999

3. Instanz

Datum	-

i. Die Berufungen der KlÃ¤gerinnen gegen die Urteile des Sozialgerichts Bayreuth vom 30.01.1998 werden zurÃ¼ckgewiesen.
ii. Kosten sind nicht zu erstatten.
iii. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerinnen fordern Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung.

Die am 1988 und 1991 geborenen KlÃ¤gerinnen sind Schwestern. Sie leiden beide an hochgradiger InnenohrschwerhÃ¶rigkeit beidseits. Im Jahre 1995 stellten ihre Eltern fÃ¼r sie Antrag auf GewÃ¤hrung von Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung. Aufgrund eines Hausbesuchs im August 1995 verfasste der Medizinische Dienst der Krankenversicherung fÃ¼r die Beklagte Ã¼ber den Hilfebedarf der KlÃ¤gerinnen ein Gutachten, in welchem neben umfangreicher Hilfe im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung nach dem Verrichtungskatalog des Elften Buches des Sozialgesetzbuchs (Â§ 14 SGB XI) regelmÃ¤Ãiger Hilfebedarf allein beim Duschen und Baden, bei der Zahnpflege und bei der mundgerechten Zubereitung der ErnÃ¤hrung beschrieben ist; insgesamt liege der Pflegebedarf im Bereich der Grundpflege nicht Ã¼ber dem eines gesunden Kindes; die Voraussetzungen der Pflegestufe I des SGB XI seien nicht erfÃ¼llt. Im einzelnen wird insoweit auf die Feststellungen im Tatbestand der angefochtenen Urteile des Sozialgerichts Bayreuth vom 30.01.1998 Bezug genommen.

Gegen die ablehnenden Bescheide der Beklagten vom 29.09.1995 bzw. 13.12.1995 legten die KlÃ¤gerinnen jeweils Widerspruch ein. Die besondere Behinderung der KlÃ¤gerinnen bedinge einen umfassenden Hilfebedarf, da die durch die Behinderung eingeschrÃ¤nkte KommunikationsfÃ¤higkeit den gesamten Tagesablauf erschwere. Auch insoweit wird auf die AusfÃ¼hrungen im Tatbestand der angefochtenen Urteile des Sozialgerichts Bayreuth vom 30.01.1998 Bezug genommen.

Gegen die Widerspruchsbescheide reichten die KlÃ¤gerinnen jeweils zum Sozialgericht Bayreuth Klage ein. Zur deren BegrÃ¼ndung ist im wesentlichen vorgebracht, die KlÃ¤gerinnen mÃ¼Ãten aus GrÃ¼nden der SelbstgefÃ¤hrdung infolge ihrer eingeschrÃ¤nkten WahrnehmungsmÃ¶glichkeiten stÃ¤ndig Ã¼berwacht werden; sie kÃ¶nnten insbesondere GerÃ¤usche nicht altersentsprechend einordnen und verarbeiten. Auch bei MaÃnahmen der KÃ¶rperpflege mÃ¼sse sich immer eine Pflegeperson zumindest in der NÃ¤he befinden. SchlieÃlich gehÃ¶re auch die Instandhaltung und ÃberprÃ¼fung der HÃ¶rgerÃ¤te zum berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higen Hilfebedarf, denn auch dies diene der ErmÃ¶glichung bzw. Sicherstellung der elementaren LebensfÃ¼hrung.

Das Sozialgericht Bayreuth lieÃ ein Ã¤rztliches SachverstÃ¤ndigengutachten durch Frau Dr. erstellen. Diese ermittelte in ihrem Gutachten vom 16.12.1996 einen tÃ¤glichen nicht altersentsprechenden Hilfebedarf von 59 Minuten, wobei hier der Hauptumfang 30 Minuten auf das Verlassen bzw. Wiederaufsuchen der Wohnung entfÃ¤llt. Eine von der Beklagten veranlaÃte erneute Begutachtung durch den medizinischen Dienst der Beklagten ergab einen Hilfebedarf von tÃ¤glich 41 Minuten; dabei sei aber noch das Alter zu berÃ¼cksichtigen bzw. der Umstand, daÃ die KlÃ¤gerinnen keinen Hilfebedarf aufwiesen, der Ã¼ber das altersentsprechende MaÃ hinausgehe; ein im Rahmen der gesetzlichen Pflegeversicherung berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higer Hilfebedarf liege daher nicht vor.

Zu diesen Begutachtungsergebnissen lieÃen die KlÃ¤gerinnen ausfÃ¼hren, zwar kÃ¶nnten die tatsÃ¤chlichen Feststellungen namentlich im Gutachten der Frau Dr. nicht in Zweifel gezogen werden. Was jedoch die Feststellung angeht, die

KlÃ¤gerinnen kÃ¶nnten sich selbstÃ¤ndig bewegen, so sei dies nur richtig, sofern man dabei allein die FunktionsfÃ¤higkeit des Bewegungsapparates im Auge habe. Die KlÃ¤gerinnen kÃ¶nnten sich aber aufgrund ihrer SchwersthÃ¶rigkeit nur eingeschrÃ¤nkt orientieren, was zur Folge habe, daÃ sie auch bei den Ã¼blichen BewegungsablÃ¤ufen des tÃ¤glichen Lebens jedenfalls teilweise unselbstÃ¤ndig seien. Andere Kinder in ihrem Alter mÃ¼Ãten beispielsweise nicht mehr Ã¼ber die StraÃe zum Schulbus begleitet werden. Im Ã¼brigen sei im Rahmen der MobilitÃ¤t nur berÃ¼cksichtigt worden, daÃ die KlÃ¤gerinnen morgens und mittags zum Schulbus gebracht wÃ¼rden; zu Unrecht nicht berÃ¼cksichtigt worden sei aber, daÃ die KlÃ¤gerinnen auch bei jedem anderen Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung aufgrund ihrer groÃen Orientierungslosigkeit und fehlenden KommunikationsfÃ¤higkeit stÃ¤ndige Beaufsichtigung benÃ¶tigten; auÃerhalb der hÃ¤uslichen Umgebung kÃ¶nnten sie sich nicht allein zurechtfinden. Denn gerade in der Kommunikation seien die KlÃ¤gerinnen unselbstÃ¤ndig. Man habe bei der Begutachtung auch nicht in Rechnung gestellt, daÃ die Eltern der KlÃ¤gerinnen einen erheblich hÃ¶heren Zeitaufwand als bei vergleichbaren gesunden Kindern benÃ¶tigten, um die KommunikationsfÃ¤higkeit zu fÃ¶rdern. Auch Ruhen und Schlafen mÃ¼ssten als unselbstÃ¤ndig im Sinne der gesetzlichen Pflegeversicherung gewertet werden, weil die KlÃ¤gerinnen nachts keinerlei HÃ¶rgerÃ¤te benutzten und daher auf die jederzeitige Abrufbarkeit der Eltern angewiesen seien. Des weiteren seien fÃ¼r die Beurteilung der PflegebedÃ¼rftigkeit die Zeiten zu berÃ¼cksichtigen, die zur DurchfÃ¼hrung von HÃ¶r-, Sprach-, FlÃ¶ten- und RhythmikÃ¼bungen erforderlich seien. Eine andere Beurteilung verstoÃe gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Erneute AntrÃ¤ge auf Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung vom 10.07.1996 lehnte die Beklagte mit Bescheiden vom 04.03.1997 ab.

Mit Urteilen vom 30.01.1998 wies das Sozialgericht die Klage gegen die Ausgangsbescheide sowie die Bescheide vom 04.03.1997 zurÃ¼ck.

Hiergegen richten sich die Berufungen der KlÃ¤gerinnen.

Im ErÃ¶rterungstermin vom 10.08.1999 hat der Vorsitzende die Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. Mit Zustimmung der Beteiligten hat er nach der ErÃ¶rterung gemÃ¤Ã Â§ 155 Abs. 3 SGG die Verhandlung als streitige und Ã¶ffentliche fortgesetzt.

Die KlÃ¤gerinnen haben beantragt,

die Urteile des Sozialgerichts Bayreuth vom 30.01.1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, unter AbÃ¤nderung der zugrundeliegenden Bescheide den KlÃ¤gerinnen ab Antragstellung Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung nach Pflegestufe I zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte hat beantragt,

die Berufungen zurÃ¼ckzuweisen.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird auf Tatbestand und EntscheidungsgrÃ¼nde des angefochtenen Urteils und die dort genannten Beweismittel Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufungen der KlÃ¤gerinnen sind zulÃ¤ssig. Sie sind jedoch nicht begrÃ¼ndet. Das angefochtene Urteil und die zugrundeliegenden Bescheide der Beklagten sind nicht zu beanstanden.

Den KlÃ¤gerinnen stehen Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung nicht zu.

Die Situation der KlÃ¤gerinnen erfÃ¼llt nicht die Anforderungen, die das Gesetz als Voraussetzungen fÃ¼r die Pflegestufe I im Sinne der Â§Â§ 14, 15 SGB XI fordert. Denn der nach den Bestimmungen des SGB XI berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hige Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege erreicht bei den KlÃ¤gerinnen nicht den von Â§ 15 Abs. 3 SGB XI fÃ¼r die Pflegestufe I im Tagesdurchschnitt geforderten zeitlichen Umfang von mehr als 45 Minuten. Nach Â§ 14 Abs. 4 SGB XI ist in diesem Zusammenhang im Bereich der Grundpflege allein maÃgebend, ob und in welchem Umfang Hilfebedarf bei folgenden gewÃ¶hnlichen und regelmÃ¤Ãig wiederkehrenden Verrichtungen des tÃ¤glichen Lebens besteht: â im Bereich der KÃ¶rperpflege: Waschen, Duschen, Baden, Zahnpflege, KÃ¤mmen, Rasieren, Darm- und Blasenentleerung; â im Bereich der ErnÃ¤hrung: Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung, Aufnahme der Nahrung; â im Bereich der MobilitÃ¤t: Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen, Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung.

Im Rahmen der genannten Verrichtungen besteht kein ausreichender Hilfebedarf bei den KlÃ¤gerinnen, der von ihnen demgegenÃ¼ber vorgetragene Hilfebedarf im Zusammenhang mit anderen Verrichtungen reicht dazu nicht aus. Denn der Katalog an Verrichtungen, nach denen gemÃ¤Ã Â§Â§ 14, 15 SGB XI die HilfebedÃ¼rftigkeit als Voraussetzung fÃ¼r Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung zu bemessen ist, ist seinem Wortlaut und seiner Zielsetzung nach abschlieÃend; er ist grundsÃ¤tzlich auch einer Erweiterung durch Analogie nicht zugÃ¤nglich. Nach dem Willen des Gesetzes dient der Katalog der Verrichtungen des Â§ 14 Abs. 4 SGB XI dem Ziel, diejenigen Lebensbereiche festzulegen, mit deren Hilfe PflegebedÃ¼rftigkeit im Sinne des Rechts der gesetzlichen Pflegeversicherung eingegrenzt werden sollte; diese orientieren sich erkennbar an den gewÃ¶hnlichen (Minimal-)BedÃ¼rfnissen eines (behinderten) Erwachsenen, der im eigenen Haushalt lebt, dagegen nicht auch an den Erfordernissen, welche fÃ¼r sonstige FÃ¶rderung oder UnterstÃ¼tzung erfÃ¼llt sein mÃ¼ssen.

Deswegen (so auch das Bundessozialgericht in stÃ¤ndiger Rechtsprechung, vgl. z.B. BSG vom 19.02.1998, Aktenzeichen B 3 P 3/97 R, Breithaupt 1999, S. 10, vom 19.02.1998, Aktenzeichen B 3 P 5/97 R, a.a.O. S. 20, vom 19.11.1997, Aktenzeichen 3 RK 2/97, a.a.O. S. 50, vom 26.11.1998, Aktenzeichen B 3 P 20/97 R, a.a.O. S. 738, 740) bleiben neben den in Â§ 14 Abs. 4 SGB XI aufgefÃ¼hrten Bereichen andere, die nicht in gleichem MaÃe als lebensnotwendig angesehen wÃ¼rden, wie z.B.

Gesundheitspflege, Kommunikation, Bildung u.Ã¤. als Kriterien fÃ¼r die Beurteilung der HilfebedÃ¼rftigkeit im Sinne des Rechts der sozialen Pflegeversicherung ausgeschlossen. DaÃ durch die Begrenzung des fÃ¼r Pflegeleistungen aus dem SGB XI maÃgebenden Hilfebedarfs infolge der Formulierung des Verrichtungskatalogs des 14 Abs. 4 SGB XI PflegebedÃ¼rftige von Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung ausgeschlossen sind, bei denen der Hilfebedarf auf anderen Gebieten liegt als durch den Verrichtungskatalog festgelegt, ist vom Gesetz gewollt, was sowohl der Gesetzestext als auch die politische Diskussion Ã¼ber die Notwendigkeit einer eventuellen Erweiterung des Rechts der gesetzlichen Pflegeversicherung gerade in diesem Punkte zeigen; denn die Pflegeversicherung in ihrer jetzigen Gestalt ist bewuÃt nicht als umfassende Absicherung des Pflegerisikos konzipiert worden, welche zu Sozialleistungen bei jeder Form von HilfebedÃ¼rftigkeit fÃ¼hren wÃ¼rde (vgl. BSG B 3 P 3/97 R a.a.O.). Anders als im Recht der sozialen Versorgung (vgl. Â§ 35 BVG) oder der gesetzlichen Unfallversicherung (vgl. Â§ 44 SGB VII) sind im Recht der gesetzlichen Pflegeversicherung nicht die Folgen einer PflegebedÃ¼rftigkeit zu entschÃ¤digen, die in ihrem gesamten AusmaÃ durch ein bestimmtes in seinen Auswirkungen auszugleichendes â Ereignis verursacht worden sind, sondern nur diejenigen Auswirkungen von Hilflosigkeit, bei denen die Betroffenen dem Gesetzgeber in besonderem MaÃe und einem im Gesetz klar abgegrenzten Umfang als schutzwÃ¼rdig erschienen sind. Dementsprechend werden die Voraussetzungen der Hilflosigkeit im Bereich des BVG bzw. des SGB VII auch nur anhand des allgemeinen Gesundheitszustandes beurteilt, nicht jedoch anhand einer PrÃ¼fung, inwieweit die versicherte Person zu bestimmten Verrichtungen noch in der Lage sei. Dies rechtfertigt es, die von der gesetzlichen Pflegeversicherung erfaÃten FÃ¤lle â anders als bei Â§Â§ 35 BVG, 44 SGB VII â nach Art und Schwere zu beschrÃ¤nken.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der von der Klagepartei vorgetragenen Ãberlegung, daÃ die Besonderheit der Situati- on der KlÃ¤gerinnen dazu nÃ¶tige, hier wenigstens den Hilfebedarf im Zusammenhang mit der MobilitÃ¤t im Rahmen des Â§ 14 SGB XI zu berÃ¼cksichtigen; denn angesichts der Besonderheit ihrer GesundheitsstÃ¶rung brÃ¤uchten sie jedenfalls auÃerhalb des hÃ¤uslichen Bereichs zur Vermeidung von Gefahren stets der Begleitung. Dem kann im Ergebnis nicht gefolgt werden. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die von den KlÃ¤gerinnen geltend gemachten Wegstrecken im Sinne der Rechtsprechung des BSG im Urteil vom 06.08. 1998, Aktenzeichen B 3 P 17/97 R, (Breithaupt 1999, 147, 151) sÃ¤mtlich zur Aufrechterhaltung der LebensfÃ¼hrung unumgÃ¤nglich sind (vgl. BSG 24.06.1998, Aktenzeichen B 3 P 4/97 R, Breithaupt 1999, 265, wonach dies jedenfalls fÃ¼r einen vergleichbaren Fall verneint worden ist). Denn auch wenn man dies bejahen wollte, hieÃe dies nicht, daÃ dann der dafÃ¼r erforderliche Zeitaufwand im Rahmen der berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higen Verrichtung Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung anzusetzen sei. Denn anders als in dem vom BSG a.a.O. entschiedenen Fall, bei welchem die Auswirkungen von gÃ¤nzlicher Blindheit im Rahmen des Â§ 14 Abs. 4 SGB XI zu beurteilen waren, stellt das Leiden der KlÃ¤gerinnen in keiner Weise eine mit diesem Zustand vergleichbare EinschrÃ¤nkung der FortbewegungsfÃ¤higkeit dar. Dementsprechend bedÃ¼rfen sie, anders als eine blinde Person, bei der Fortbewegung nicht der tÃ¤tigen

UnterstÃ¼tzung und FÃ¼hrung, sondern allenfalls einer Beaufsichtigung. Dies reicht indes fÃ¼r die Annahme, es handle sich dabei um einen Bestandteil der Katalog-Verrichtung Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung , oder die Beaufsichtigung gehÃ¶re wegen ihres unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhanges zu dieser Katalog-Verrichtung (vgl. die Entscheidung des BSG vom 27.08.1999, Aktenzeichen B 10 KR 4/97, Breithaupt 1999, 153 zum Zusammenhang von Verrichtungen im Sinne der Pflegeversicherung mit solchen im sinne der Behandlungspflege) nicht aus. Denn eine Beaufsichtigung mit dem Zweck, daÃ jemand beim ZurÃ¼cklegen von Wegen etwa durch andere Verkehrsteilnehmer drohende Gefahren nicht Ã¼bersieht bzw. Ã¼berhÃ¶rt, ist weder Bestandteil der Verrichtung Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung , noch steht dies in unmittelbarem sachlichen Zusammenhanges zu dieser Katalog-Verrichtung.

Wie vom BSG hervorgehoben (a.a.O., zuletzt wiederholt im Urteil vom 17.06.1999, B 3 P 10/98 R, demnÃ¤chst in Breithaupt) lassen sich dem zum Zwecke der Eingrenzung des von der gesetzlichen Pflegeversicherung erfaÃten Personenkreises aufgestellten Verrichtungskatalog (Â§ 14 Abs. 4 SGB XI) auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegenhalten. Denn solange nicht die Absicherung des Existenzminimums in Frage steht, lassen sich aus der Verfassung sozialrechtliche AnsprÃ¼che nicht herleiten. Etwas anderes kÃ¶nnte nur gelten, wenn im sozialen Leistungsrecht durch die Aufstellung der Anspruchsvoraussetzungen willkÃ¼rliche Abgrenzung getroffen wÃ¼rden. DafÃ¼r, daÃ dies hier der Fall sei, gibt es jedoch keine Anhaltspunkte.

Aus diesem ProzeÃergebnis folgt gemÃ¤Ã Â§ 193 SGG auch die getroffene Kostenentscheidung.

Ein Grund fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 SGG besteht nicht.

Erstellt am: 15.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024